

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999, LGBl Nr 74, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 65/2004, wird geändert wie folgt:

1. Im § 9 Abs 1 werden in der Z 4 die Worte „Vertretungskörpern und“ durch die Wortfolge „Vertretungskörpern, Wahlen des Bürgermeisters und Wahlen“ ersetzt.
2. Im § 22 Abs 6 wird vor dem abschließenden Wort „unterliegen“ die Wortfolge „in der Fassung der Änderungen bis (einschließlich) durch die Novelle BGBl I Nr 124/2006“ eingefügt.
3. § 37 lautet:

„Strafbestimmungen

§ 37

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. Ankündigungen entgegen den §§ 4, 5 und 9 anbringt oder ändert oder Ankündigungen nach Ablauf der Berechtigungsdauer nicht entfernt;
2. Ankündigungsanlagen entgegen den §§ 6 Abs 1 und 9 errichtet oder ändert oder Ankündigungsanlagen nach Ablauf der Berechtigungsdauer nicht entfernt;
3. eine Antennentragmastenanlage entgegen § 10 Abs 1 errichtet oder ändert;
4. Bauten oder Bauteile entgegen dem § 12 Abs 2 oder § 31 Abs 1 beseitigt oder ändert, wenn nicht eine Verwaltungsübertretung nach dem Baupolizeigesetz vorliegt;
5. Umgestaltungen entgegen dem § 15 Abs 1 oder § 34 Abs 1 vornimmt oder zulässt;
6. die Ortsbildbesichtigung (§ 16 Abs 2), die Arbeiten zur Anlegung der Evidenz des Baubestandes (§ 17 Abs 6) oder die Besichtigung und Bestandsaufnahme von Liegenschaften (§ 20 Abs 3) behindert;

7. den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Bescheiden oder behördlichen Anordnungen zuwiderhandelt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind unbeschadet sonstiger Folgen (behördlicher Auftrag, Vollstreckung udgl) zu ahnden:

1. in den Fällen des Abs 1 Z 1 und 6 mit Geldstrafe bis 5.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche;
2. in den Fällen des Abs 1 Z 2 und 7 mit Geldstrafe bis 10.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen;
3. in den Fällen des Abs 1 Z 3, 4 und 5 mit Geldstrafe bis 25.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu fünf Wochen.

Als Erschwerungsgrund ist insbesondere zu werten, wenn eine verschuldete Beeinträchtigung des Ortsbildes nicht mehr vollständig behoben werden kann.

(3) In den Fällen des Abs 1 Z 1 bis 5 endet der strafbare Tatbestand jeweils erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

(4) Ankündigungen sowie Ankündigungsanlagen, die den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung bilden, können für verfallen erklärt werden.“

4. Im § 40 wird angefügt:

„(4) Die §§ 9 Abs 1, 22 Abs 6 und 37 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der Gesetzesvorschlag zur Änderung des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes sieht eine Ausnahme von der Anzeige- bzw Bewilligungspflicht für Ankündigungen (Wahlwerbungen) für die Wahlen der Bürgermeister der Salzburger Gemeinden vor. Entsprechende Ausnahmen enthält das Gesetz bereits für die Wahlen des Bundespräsidenten, die Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern udgl (§ 9 Abs 1 Z 4).

Diese Änderung wird zum Anlass genommen, die Strafbestimmung heutigen Standards anzupassen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Die vorgesehenen Änderungen stehen mit keinen EU-Rechtsvorschriften im Widerspruch.

4. Kosten:

Der Gesetzesvorschlag führt weder beim Bund noch beim Land und bei den Gemeinden zu einem finanziellen Mehraufwand.

5. Gender-Mainstreaming:

Dem Änderungsvorschlag werden keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen beigemessen.

6. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Zum Begutachtungsentwurf wurden keine Einwände erhoben. Das Bemerkten der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes betreffend, dass für anhängige Strafverfahren Übergangsbestimmungen notwendig wären, wird auf § 1 Abs 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 verwiesen.

7. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2:

Um jegliche Zweifel auszuschließen, wird die Verweisung eindeutig als statische Verweisung formuliert und deren Inhalt mit der dzt letzten Novellierung fixiert.

Zu Z 3:

Formal werden Straftatbestände und Strafsanktionen getrennt. Schon dadurch gewinnt die Bestimmung Übersichtlichkeit. Die Primärfreiheitsstrafe wird abgeschafft, die Geldstrafdrohung von 22.000 € auf 25.000 € bzw von 3.700 € auf 5.000€ angehoben. Gleichzeitig wird ein mittlerer Strafrahmen bis 10.000 € eingezogen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wird dazu in Verhältnis gesetzt. Der Erschwerungsgrund (auch nur teilweise) Unbehebbarkeit der verschuldeten Ortsbildbeeinträchtigung wird für die Bemessung der Geldstrafe beibehalten. Die Straftatbestände im Abs 1 sind präzisiert, jener der bisherigen lit a geteilt in die Z 1 und 2, um bei der Strafdrohung differenzieren zu können.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.